

Vereinbarung zur Errichtung eines Europäischen Betriebsrates in der EVN AG

Zwischen der zentralen Leitung der EVN AG (nachfolgend Konzernleitung genannt) und dem Besonderen Verhandlungs-Gremium (BVG) wird nachstehende Vereinbarung über die Errichtung eines Europäischen Betriebsrates (EBR) geschlossen:

Präambel

Im Rahmen der fortschreitenden Entwicklung des europäischen Binnenmarktes und der zunehmenden Internationalisierung des EVN Konzerns wird auch der europaweite, soziale Dialog zwischen der Unternehmensleitung und den Arbeitnehmervertretungen der großen europäischen Tochtergesellschaften zunehmend wichtiger.

Im Sinne der Richtlinie 94/45/EG des Rates über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates und auf Grundlage der Bestimmungen des österreichischen Arbeitsverfassungsgesetzes, V.Teil (nachfolgend ArbVG) kommen die vertragsschließenden Parteien überein, dass zur Unterrichtung und Anhörung aller im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer/innen ein Europäischer Betriebsrat (EBR) errichtet wird. Die Beteiligten vereinbaren nachfolgende Regelungen über die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung dieses Europäischen Betriebsrates. Zur Unterrichtung und Anhörung ist auch die Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2002 berücksichtigt.

1. Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen in den Betrieben bzw. Unternehmen der EVN AG im Geltungsbereich der Richtlinie 94/45 EG
2. Die im Sinn des Europäischen Betriebsrates zuzurechnenden Betriebe bzw. Unternehmen sind diejenigen, auf die die EVN einen beherrschenden Einfluss gemäß § 176 ArbVG ausübt. Ausgenommen davon sind reine Beteiligungsgesellschaften im Sinne von § 176 Abs 6 ArbVG. Eine aktuelle Liste der betroffenen Betriebe und Unternehmen ist im Anhang 1 zu dieser Vereinbarung angeführt.
3. Erweitert die EVN ihre Aktivitäten, so wird die Einbeziehung der betroffenen Betriebe bzw. Unternehmen in den Europäischen Betriebsrat zum frühest möglichen Zeitpunkt angestrengt.
4. Die Konzernleitung hält den Europäischen Betriebsrat durch Ergänzung der in Anhang 1 enthaltenen Liste über sämtliche von der Vereinbarung betroffenen Betriebe und Unternehmen ständig auf dem neuesten Stand.

2. Zusammensetzung

1. Der Europäische Betriebsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - Jedem Land im Geltungsbereich dieser Vereinbarung kommt ab 150 Beschäftigten mindestens ein Mandat im Europäischen Betriebsrat zu;
 - Weitere Zusammensetzung:
 - o bis zu 1.000 Beschäftigten: 1 zusätzliches Mandat
 - o bis zu 3.000 Beschäftigten: 2 zusätzliche Mandate
 - o für jede weitere 3.000 Beschäftigten ein weiteres Mandat

- weitere Teilnehmer aus Ländern außerhalb des Geltungsbereiches, in denen die EVN Betriebe und Unternehmen besitzt, laut Anhang 2, mit Beobachterstatus ohne Stimmrecht
 - o Somit ergibt sich eine Sitzverteilung nach Ländern im Europäischen Betriebsrat, wie sie in Anhang 2 zu dieser Vereinbarung angeführt ist.
2. Eine Überprüfung der Sitzverteilung wird bei einer jährlichen Sitzung des Europäischen Betriebsrates vorgenommen und eine entsprechende Aktualisierung erfolgt frühest möglich und ist im Anhang 2 zu dieser Vereinbarung zu vermerken.
 3. Mitglieder im Europäischen Betriebsrat sind die nach den jeweiligen nationalen Gepflogenheiten bzw. rechtlichen Regelungen demokratisch gewählten, entsandten bzw. ernannten Arbeitnehmervertreter/innen aus den zur EVN AG gehörenden Unternehmen bzw. Betrieben. Für jedes Mitglied im Europäischen Betriebsrat einschließlich der Beobachter gem. Anhang 2 ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen, der nur im Verhinderungsfalle des Mitgliedes an den Sitzungen teilnimmt.
 4. Scheidet ein Mitglied des Europäischen Betriebsrates vor Ablauf der Tätigkeitsdauer aus dem Europäischen Betriebsrat aus, so ist dieser Platz durch seine/n Stellvertreter/in einzunehmen. Scheidet auch das stellvertretende Mitglied aus, so ist eine neue Benennung vorzunehmen.
 5. Die erstmalige Benennung der Mitglieder des Europäischen Betriebsrates erfolgt unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Die personelle Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrates sowie Änderungen sind der Konzernleitung vom Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrates mitzuteilen.

3. Konstituierung, Präsidium, Geschäftsordnung, Gewerkschaft und Sitz

1. Die Konzernleitung hat unverzüglich nach der Bekanntgabe der benannten Mitglieder des Europäischen Betriebsrates zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen.
2. Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Sie bilden zusammen das Präsidium des Europäischen Betriebsrates. Der/die Vorsitzende vertritt den Europäischen Betriebsrat nach außen. Bei dessen/deren Verhinderung übernimmt diese Funktion sein/e Stellvertreter/in. Die weiteren Aufgaben des Präsidiums sind in Punkt 7 dieser Vereinbarung ausgeführt.
3. Der Europäische Betriebsrat kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung kann die interne Arbeitsweise sowie insbesondere auch die Errichtung, Zusammensetzung, Kompetenz und Geschäftsführung eines engeren Ausschusses sowie die Festlegung der Vertretungsmacht des Vorsitzenden und des engeren Ausschusses festlegen. Die Geschäftsordnung sowie allfällige Änderungen sind der Konzernleitung mitzuteilen.
4. Der Europäische Betriebsrat arbeitet mit allen in den Betrieben der einzelnen Länder vertretenen repräsentativen Gewerkschaften sowie dem zuständigen europäischen Gewerkschaftsverband EPSU = European Public Service Union zusammen und wird von diesem mit Expertise und Sachverstand entsprechend Punkt 10.2 unterstützt.
5. Der Sitz des Europäischen Betriebsrates ist jener der EVN AG.

4. Tätigkeitsdauer und Dauer des Mandates

1. Die Tätigkeitsdauer des Europäischen Betriebsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung. Sie endet vorzeitig, wenn der Europäische Betriebsrat mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschließt. Bei Ablauf der Tätigkeitsdauer des Europäischen Betriebsrates ist sinngemäß nach den Bestimmungen

in Punkt 2 und 3 dieser Vereinbarung ein neuer Europäischer Betriebsrat zu bestellen. Die Arbeitgeberseite stellt dem Präsidium des Europäischen Betriebsrates der EVN AG **spätestens drei Monate** vor Ende der Funktionsperiode die für die Entsendung maßgeblichen Personalzahlen zur Verfügung. Für die Entsendung sind die jeweils aktuellen zum 30. Juni bzw. 31. Dezember festgestellten Personalzahlen maßgeblich, sofern die Arbeitgeberseite und die Arbeitnehmerseite aus Termingründen im Einzelfall nicht anderes vereinbaren.

2. Die Mitgliedschaft im Europäischen Betriebsrat beginnt mit der Bekanntgabe der Ernennung, Entsendung oder Wahl.
3. Die Mitgliedschaft zum Europäischen Betriebsrat endet, wenn a) die Tätigkeitsdauer des Europäischen Betriebsrates endet; b) das Mitglied zurücktritt; c) das Mitglied entsprechend der nationalen Vorschriften oder Gepflogenheiten abberufen wird; d) der Betrieb bzw. das Unternehmen, dem das Mitglied angehört, aus der EVN ausscheidet; e) das Gericht den Entsendebeschluss für ungültig erklärt.

5. Unterrichtung und Anhörung

1. Der Europäische Betriebsrat hat entsprechend §198 Abs 1 ArbVG das Recht, über Angelegenheiten unterrichtet und angehört zu werden, die die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer/innen mindestens zweier zur EVN AG gehörenden Betriebe oder Unternehmen in verschiedenen im Geltungsbereich dieser Vereinbarung liegenden Länder betreffen. Dies betrifft insbesondere die unter Absatz 4 angeführten Themenbereiche.
2. Für die Unterrichtung und Anhörung benötigt der Europäische Betriebsrat kontinuierliche und umfassende Informationen, die es ihm ermöglicht, eine noch offene Entscheidung mitzugestalten. Die Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrates hat zu diesem Zweck so rechtzeitig zu erfolgen, dass die erarbeiteten Standpunkte des Europäischen Betriebsrats in die Entscheidungsfindung der Leitungsorgane einfließen können.
3. Insbesondere beim Auftreten außerordentlicher Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer/innen zeitigen, vor allem bei Verlegung oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben und bei Massenentlassungen ist dem Europäischen Betriebsrat eine angemessene Frist, zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. zur Konsultation mit der Konzernleitung vor dem Gültigwerden der Entscheidung einzuräumen.
4. Grundlage für die Unterrichtung und Anhörung ist ein von der Konzernleitung vorgelegter Bericht über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der EVN AG. Dieser Bericht bezieht sich insbesondere auf folgende Punkte:
 - die Struktur der Unternehmensgruppe sowie die wirtschaftliche u. finanzielle Situation,
 - die voraussichtliche Entwicklung der Geschäftslage,
 - die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung,
 - die Investitionsprogramme,
 - grundlegende Änderungen der Organisation,
 - Verlagerung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlicher Betriebsteile
 - Zusammenschlüsse (Fusionen) oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben,
 - Einführung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen sowie neuer Arbeitsmethoden, wenn mehrere Unternehmen betroffen sein sollen,
 - geplante Massenentlassungen,

- Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlicher Betriebsteile
- Stand und Entwicklungstendenzen der Qualifikation der Beschäftigten sowie der Aus- und Weiterbildungsaktivitäten,
- Fragen der Sicherheit, des Arbeitnehmer/innen-, Umwelt- und Datenschutzes,
- sonstige Fragen, die von wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem oder kulturellem Interesse der Arbeitnehmer/innen mindestens zweier zur EVN gehörender Betriebe sein können.

6. Sitzungen des Europäischen Betriebsrates

1. Neben der regelmäßig zu gewährleistenden gegenseitigen Information und Beratung tritt der Europäische Betriebsrat einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung mit der zentralen Leitung der EVN zum Zweck der Unterrichtung und Anhörung zusammen. Bei Notwendigkeit können nach Rücksprache mit der zentralen Leitung weitere Sitzungen einberufen werden.
2. Alle Sitzungen des Europäischen Betriebsrats, in deren Rahmen die Unterrichtung und Anhörung durch die zentrale Leitung stattfindet, sind so anzuberaumen, dass den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrates ausreichend Zeit für eine Vor- und Nachbesprechung in Abwesenheit der zentralen Leitung (interne Sitzungen der Arbeitnehmervertreter/innen) verbleibt.
3. Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert, nimmt der/die Stellvertreter/in an der Sitzung teil.
4. Der Europäische Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Europäischen Betriebsrates werden, soweit eine Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Alle Sitzungen des EBR (einschließlich der internen Vor- und Nachbereitungssitzungen) werden, so erforderlich, simultan gedolmetscht. Alle zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung vorgelegten Unterlagen einschließlich der Tagesordnung und des Protokolls werden rechtzeitig in alle notwendigen Sprachen übersetzt.

7. Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Europäischen Betriebsrates zwischen den gemeinsamen Tagungen und trifft Anlass bezogen auch zu weiteren Sitzungen zusammen.
2. Die Einberufung zur Sitzung des Europäischen Betriebsrates erfolgt unter zeitgerechter Bekanntgabe der Tagesordnung durch das Präsidium des Europäischen Betriebsrates. Termin und Tagungsort der Sitzungen werden im Einvernehmen mit der Konzernleitung festgelegt. Über zusätzliche Sitzungen des Präsidiums wird die zentrale Leitung zeitgerecht informiert.
3. Das Präsidium erstellt gemeinsam mit der Konzernleitung die Einladung und die Tagesordnung für die gemeinsamen Beratungen. Die Bekanntgabe des Sitzungszeitraumes sollte mindestens sechs Wochen vor Beginn feststehen.
4. Die Mitglieder des Präsidiums haben freien Zugang zu allen Unternehmen und Betrieben im Geltungsbereich dieser Vereinbarung, um die zur Ausübung ihrer Aufgaben notwendigen Kontakte zu knüpfen.

8. Außergewöhnliche Umstände

1. Treten außergewöhnliche Umstände mit erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer/innen auf, so ist das Präsidium des Europäischen Betriebsrates ehemöglichst darüber zu informieren und befugt, ein Zusammentreten des Europäischen Betriebsrates anzuberaumen, um über diese Maßnahmen von der zentralen Leitung unterrichtet und angehört zu werden.
2. Dies trifft insbesondere bei der beabsichtigten Verlegung oder Schließung von Unternehmen bzw. Betrieben und /oder Massenentlassungen zu. In diesen Fällen können auch Arbeitnehmervertreter der betroffenen Unternehmen, die nicht Mitglied des Europäischen Betriebsrates sind, zu den Konsultationen mit der zentralen Leitung beigezogen werden.
3. Dieser Vertrag (Vereinbarung über die Errichtung des Europäischen Betriebsrats) gewährt unter anderem, dass der Standpunkt gehört wird, sodass er in die Entscheidung der zentralen Unternehmensleitung einfließen kann. Dem Europäischen Betriebsrat wird zu diesem Zweck eine angemessene Frist zur Prüfung der erhaltenen Informationen und Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Im Anschluss daran treten der Europäische Betriebsrat und die zentrale Leitung zusammen, mit dem Ziel, zu einer Einigung zu gelangen.

9. Vertraulichkeitsregelungen

1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Betriebsrats sind gemäß der nationalen Bestimmungen und Gepflogenheiten verpflichtet, über alle in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Vertraulichkeit zu wahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Europäischen Betriebsrat.
2. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht innerhalb des Europäischen Betriebsrates und nicht gegenüber betrieblichen Arbeitnehmervertreter/innen im Geltungsbereich, die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften selbst zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
3. Diese Regelung der Vertraulichkeit hat dem Gebot der Verhältnismäßigkeit zu gehorchen und entbindet die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats nicht, entsprechend der eigenen Verantwortlichkeit die Arbeitnehmer/innen und deren Vertreter/innen der EVN in ihren Heimatländern über die Tätigkeit des Gremiums in geeigneter Weise zu informieren.

10. Sacherfordernisse und Kosten

1. Dem Europäischen Betriebsrat insgesamt sowie allen seinen Mitgliedern sind die zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer grenzübergreifend angelegten Aufgaben die zur Ausübung ihres Mandates notwendigen Sacherfordernisse zur Verfügung zu stellen. Der EBR hat am Beginn jeden Geschäftsjahres im Einvernehmen mit der Konzernleitung ein Budget zu erstellen. Dies bezieht sich auch auf allfällige Nachträge zum Budget auf Grund von außerordentlichen Erfordernissen. Innerhalb dieses Budgets kann der EBR auch auf externe Sachverständige seiner Wahl zurückgreifen. Der Europäische Betriebsrat kann nach entsprechenden Beratungen die zur Ausübung seines Mandates notwendigen Expertisen erarbeiten lassen.
2. Die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgaben des Europäischen Betriebsrates, insbesondere die für die Organisation und Verwaltung der Sitzungen anfallenden Kosten (inklusive Vor- und Nachbesprechungen), einschließlich der Kosten für die Arbeit des Präsidiums sind von der Konzernleitung zu tragen. Dazu zählen insbesondere Dolmetschdienste, notwendige Übersetzungen, Aufenthalts- und Reisekosten für die Teilnehmer/innen an den Sitzungen (inklusive Vor- und Nachbesprechungen) sowie Auslagen für zumindest einen Sachverständigen. Darüber hinaus kann der EBR auf Sachverständige seiner Wahl im Rahmen des Budgets zurückgreifen.

3. Die Teilnahme an den Sitzungen (inklusive Vor- und Nachbesprechungen) des Europäischen Betriebsrates gilt als Arbeitszeit und wird nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen und Gepflogenheiten als Dienstreise verrechnet.

11. Rechte und Schutz der Mitglieder im Europäischen Betriebsrat

1. Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats dürfen bei der Ausübung ihres Mandates in ihrer Tätigkeit nicht beschränkt werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im Europäischen Betriebsrat weder benachteiligt noch begünstigt werden.
2. Jedes Mitglied des Europäischen Betriebsrates ist für die Zeit während der Ausübung seines Mandates von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen.
3. Die jeweiligen nationalen Bestimmungen hinsichtlich Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot sowie Kündigungs- bzw. Entlassungsschutzbestimmungen sind zu beachten. Der Europäische Betriebsrat ist vor der Kündigung oder Entlassung eines seiner Mitglieder zu unterrichten und anzuhören.

12. Ausbildung der Mitglieder im Europäischen Betriebsrat

1. Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats haben einen Qualifizierungsanspruch, soweit für sie Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich sind, insbesondere im Fremdsprachenbereich und in weiteren für die Europäische Betriebsratsarbeit relevanten Erfordernissen, im Rahmen des Budgets lt. Pkt. 10.1
2. Erforderlichenfalls ist dieser Anspruch im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung über den Rahmen der nationalen Bildungsfreistellungsmöglichkeiten auszudehnen. Die Kosten für die Qualifizierungsmaßnahmen übernimmt die Konzernleitung.

13. Schlussbestimmungen

1. Der Europäische Betriebsrat soll auf einzelstaatlicher Ebene bestehende Organe der Arbeitnehmervertretung ergänzen, sie aber nicht ersetzen. Diese Vereinbarung berührt weder die den Arbeitnehmer/innen und ihren Vertreter/innen nach einzelstaatlichem Recht zustehenden Rechte auf Unterrichtung und Anhörung, noch sonstige Rechte der Arbeitnehmer/innen bzw. ihrer Vertreter/innen, es sei denn, sie würden durch diese Vereinbarung verbessert.
2. Die Vertragsparteien stimmen darin überein und sichern sich zu, eventuell auftretende Probleme bei der Durchführung und Umsetzung dieser Vereinbarung im Geiste guter Zusammenarbeit einer einvernehmlichen Lösung zuführen zu wollen. Sollten sich diese im Wege des sozialen Dialoges zwischen den Vertragsparteien nicht lösen lassen, so sind zu deren Schlichtung die entsprechenden Vorschriften nach dem Arbeitsrecht des Mitgliedstaates, dem die Konzernleitung angehört, anzuwenden.
3. Bei wesentlichen Veränderungen der Struktur des Unternehmens oder hinsichtlich der Zahl der Betriebe bzw. Unternehmen ist eine entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung vorzunehmen, so dass eine praktikable Information und Anhörung aller Arbeitnehmer/innen der Unternehmensgruppe gewährleistet bleibt. Diesbezügliche Verhandlungen werden vom Europäischen Betriebsrat und der Konzernleitung der EVN geführt.
4. Falls es zu Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im österreichischen Arbeitsverfassungsgesetzes oder den in der Präambel zu dieser Vereinbarung genannten Euro-

päischen Richtlinien kommt, wird die vorliegende Vereinbarung überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst.

5. Unbeschadet dieser Regelungen werden die vertragsschließenden Parteien anhand der praktischen Erfahrungen prüfen, ob und wie die Vereinbarung weiterentwickelt werden kann. Einzelne Punkte dieser Vereinbarung können in Übereinstimmung der Vertragsparteien jederzeit auch ohne Kündigung verändert werden. Diese Änderungen sind dem Text dieser Vereinbarung als Nachtrag schriftlich beizufügen.

14. Laufzeit der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und kann nach einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.
2. Im Falle der Kündigung werden zwischen dem Europäischen Betriebsrat und der Konzernleitung unverzüglich Verhandlungen aufgenommen, um eine neuerliche Vereinbarung auszuhandeln. Während dieser Verhandlungen gilt der EBR kraft Gesetzes wie im österreichischen ArbVG §191 ff. festgelegt.

Maria Enzersdorf, am 2007

Für die Konzernleitung:

.....
.....
.....

Für das BVG:

.....
.....
.....
.....

Für die zuständigen
Gewerkschaftsorganisationen:

GPA-DJP

.....

.....

.....

Bulgarisches Sindikat

.....

.....

.....

EPSU

.....

.....

.....

Anhang 1

Liste der von dieser Vereinbarung betroffenen Betriebe und Unternehmen:

Anhang 2

Sitzverteilung nach Ländern im Europäischen Betriebsrat:

Bulgarien 3

Österreich 3

Beobachterstatus:

Mazedonien 1